



HESSISCHER LANDTAG

24. 03. 2016

Kleine Anfrage

des Abg. Lenders (FDP) vom 02.02.2016

betreffend Fleischbeschaugebühren in Hessen

und

Antwort

der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung des Fragestellers:

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch (Gültigkeit seit dem 18. Oktober 2014) hat der Hessische Landtag die Festlegung der Fleischbeschaugebühren auf die Landkreise und kreisfreien Städte durch eigene Satzungen übertragen.

Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Nach der Verordnung 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung und Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz müssen für die Amtshandlungen im Bereich der Schlachtier- und Fleischuntersuchung Gebühren erhoben werden. Dabei dürfen die in der Anlage IV der genannten Verordnung aufgelisteten Mindestgebühren nicht unterschritten werden. Andererseits dürfen die festgelegten Gebühren die zur Deckung der bei den zuständigen Behörden für diese Amtshandlungen entstehenden Kosten nicht überschreiten.

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch erhoben die kommunalen Gebietskörperschaften Gebühren für Schlachtier- und Fleischuntersuchungen auf der Grundlage des Veterinärkontroll-Kostengesetzes, des Hessischen Verwaltungskostengesetzes und der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des damaligen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch wurde den Landkreisen und kreisfreien Städten die Befugnis eingeräumt, durch Satzung für die Amtshandlungen im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch kostenpflichtige Tatbestände und die Gebührenhöhe abweichend von der Verwaltungskostenordnung bestimmen zu können. Der Inhalt dieser Satzungen ist in der Regel auf den Internetseiten der Kommunen abrufbar.

Darüber hinaus wurde das Verwaltungskostenverzeichnis für den Geschäftsbereich des damaligen Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geändert. Um den Landkreisen und kreisfreien Städten, die keine Satzungen erlassen, sondern weiterhin Gebühren auf der Grundlage des Verwaltungskostenverzeichnisses erheben wollen, eine rechtssichere Gebührenerhebung zu ermöglichen, wurden in das Verwaltungskostenverzeichnis die in der Verordnung (EG) 882/2004 vorgesehenen Tatbestände und Mindestgebühren aufgenommen.

Es sei erwähnt, dass einige Landkreise und kreisfreie Städte die angefragten Informationen ohne Angabe von Gründen nicht oder nicht vollständig gegeben haben. In diesen Fällen wird in den Anlagen auf die fehlenden Angaben hingewiesen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie hoch sind die Gebühren pro Tier in den einzelnen Landkreisen bei allen Beschauarten?

Hierzu wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Frage 2. Worauf begründen sich die Unterschiede?

Die unterschiedlichen Gebührensätze sind durch die heterogenen Strukturen der hessischen Landkreise und kreisfreien Städte begründet. Auf die Gebührenkalkulationen können sich dabei mehrere Faktoren auswirken. Dazu gehören unter anderem die Ausbildung und Vergütung des Personals, Synergieeffekte, die sich aus der Anzahl und Größe der Schlachtbetriebe ergeben, Anzahl der Schlachttiere, Fahrtkosten sowie die Anzahl und Lage der Trichinenlabore. Darüber hinaus schreibt das EU-Recht keine Kostendeckung im Bereich der Schlachtier- und Fleischuntersuchung vor, so dass gegebenenfalls auch politische Entscheidungen der Kommunen die Höhe der Gebühren beeinflussen können.

Frage 3. Wie ist die Personalausstattung/Stellenplan in den einzelnen Landkreisen? Aufgegliedert nach Ausbildungs- und Anstellungsart/Lohn- und Gehaltsgruppen.

Im Bereich der Fleischhygieneüberwachung werden in den hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten überwiegend amtliche Tierärztinnen und Tierärzte sowie amtliche Fachassistentinnen und Fachassistenten eingesetzt, welche nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung der Länder (TV-Fleischuntersuchung-Länder) entlohnt werden. Es handelt sich hierbei um nebenamtliches Personal, welches nicht im Stellenplan berücksichtigt wird. Die Vergütung des nebenamtlichen Personals basiert auf der Stückzahl der untersuchten Tiere bzw. auf Stundenbasis.

Darüber hinaus sind einige amtliche Tierärztinnen und Tierärzte sowie amtliche Fachassistentinnen und Fachassistenten hauptamtlich für die Landkreise tätig. Deren Vergütung erfolgt nach dem TVöD.

Die Zahlen des in der Fleischhygieneüberwachung eingesetzten Personals sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Frage 4. Welchen Anteil haben die PKW/Km – Kosten an den Gebühren?

Hierzu wird auf die Anlage 3 verwiesen.

Wiesbaden, 17. März 2016

Priska Hinz

Anlagen

Gebühren der Schlachtier- und Fleischuntersuchung in Hessen

Landkreise und kreisfreie Städte	Gebühren von ... bis ... € pro Tier										Bemerkungen
	Schweine	Rinder und Jungtiere, Wasserbüffel und Bisons	Einhufer (Equiden)	Schafe und Ziegen	Geflügel (sofern vorhanden)	Kaninchen	Wildschweine *** (+ Wildschweine mit einem Körpergewicht von weniger als 20 kg)	Sonstiges Haarwild	Farmwild	Wild in Wildbearbeitungsbetrieben	
Landkreis Darmstadt-Dieburg	11,88 - 20,60	8,85 - 22,07	28,98 - 34,49	3,78 - 11,93	12,50 - 19,25 *	12,50 - 19,25 *	4,12 - 18,59	3,78-14,47	3,78 - 11,78	0,01 - 0,50	
Odenwaldkreis	1,86 - 17,90	5,00 - 19,94	6,66 - 30,17	1,17 - 12,02	0,016 - 0,028	0,03	0,00 - 17,90	13,55-17,90	12,02	0,005 - 1,50	
Stadt Frankfurt	Fleischschau wird durch den Wetteraukreis durchgeführt										
Wetteraukreis	10,00 - 20,00	17,00 - 30,00	22,00 - 35,00	7,00 - 13,00	12,50 - 19,25 *	12,50 - 19,25 *	5,00 - 20,00	15,00	8,00 - 20,00 (1)	8,00 - 11,00	(1) zuzüglich Schlachtieruntersuchung für Farmwild nach Zeitaufwand. Je angefangene Viertelstunde zwischen 12,25 bis 19,25 €
Landkreis Groß-Gerau	10,50 - 25,10	18,20 - 28,00	27,70 - 42,30	6,70 - 16,90	12,50 - 19,25 *	---	3,50 - 25,10	19,00	6,70 - 25,10 (1)	10,50	(1) zuzüglich Schlachtieruntersuchung für Farmwild nach Zeitaufwand. Je angefangene Viertelstunde zwischen 12,25 bis 19,25 €
Hochtaunuskreis	9,30 - 14,70	13,80 - 20,60	-	6,30 - 9,80	0,005 - 0,025	0,005	5,00 - 16,60	16,60	16,60	0,005 - 1,50	
Landkreis Bergstraße	2,21 - 21,26	5,94 - 23,69	7,91 - 35,84	1,39 - 14,28	0,31	0,31	3,41 - 8,53	5,12	3,58 - 15,36 (1)	0,01 - 0,50	(1) zuzüglich Schlachtieruntersuchung für Farmwild nach Zeitaufwand. Je angefangene Viertelstunde zwischen 12,25 bis 19,25 €
Main-Kinzig-Kreis	14,00 - 25,00	29,00 - 36,00	29,00 - 36,00	11,00 - 25,00	12,50 - 19,25 *	12,50 - 19,25 *	5,00 - 22,00 (1) + (2)	12,50- 19,25 *	22,00 - 30,00 (1) + (2)	12,50 - 19,25 *	(1) zuzüglich Schlachtieruntersuchung nach Zeitaufwand (2) ggf. zusätzliche Gebühr für Fleischuntersuchung nach Zeitaufwand
Main-Taunus-Kreis **	0,50 - 17,90	2,00 - 19,94	3,00 - 30,17	0,15 - 12,02	0,005 - 0,025	0,005	0,00 - 17,90	17,90	12,02	0,005 - 1,50	
Landkreis Offenbach	11,90 - 16,60	12,90 - 19,40	24,30 - 33,50	4,40 - 8,80	2,30	2,30	8,50 - 19,00 (3)	10,50 (3)	10,50 - 19,00 (3)	2,30 - 13,10 (3)	(3) zuzüglich Schlachtieruntersuchung je angefangene Viertelstunde 18,50 €
Stadt Offenbach	hat keine Schlachtungen										
Rheingau-Taunus-Kreis	5,70 - 19,70	9,60 - 21,95	21,75 - 33,20	3,60 - 13,25	0,015 - 0,030	---	0,00 - 14,00	14,00	13,25	---	
Landeshauptstadt Wiesbaden	15,26 - 30,26	26,32 - 36,32	21,75 - 33,20	8,41 - 13,25	15,60 je angefangene Viertelstunde	15,60 je angefangene Viertelstunde	7,50 - 25,40	17,90	---	---	
Lahn-Dill-Kreis	7,20 - 22,00	12,30 - 25,00	12,50 - 30,00	5,20 - 13,00	12,50 - 19,25 *	12,50 - 19,25 *	4,00 - 19,00	15,00	22,00 (1)	9,50 - 13,00	(1) zuzüglich Schlachtieruntersuchung für Farmwild nach Zeitaufwand. Je angefangene Viertelstunde zwischen 12,25 bis 19,25 €
Landkreis Marburg-Biedenkopf	10,80 - 16,75	23,10 - 23,15	33,65 - 35,75	9,25 - 13,60	---	---	4,40 - 21,40	17,00	17,00 (1)	-	(1) zuzüglich Schlachtieruntersuchung für Farmwild nach Zeitaufwand. Je angefangene Viertelstunde zwischen 12,25 bis 19,25 €
Landkreis Gießen	10,00 - 18,00	17,00 - 20,00	23,00	7,00 - 12,00	8,50 je angefangene Viertelstunde	12,50 - 19,25 *	0,00 - 18,00	18,00	15,00	12,50 - 19,25 *	
Landkreis Limburg-Weilburg	8,30 - 18,00	16,50 - 21,00	29,00 - 43,00	6,90 - 12,00	12,50 - 19,25 *	12,50 - 19,25 *	5,00 - 18,00	18,00	12,00	12,50 - 19,25 *	
Vogelsbergkreis	9,40 - 17,00	15,20 - 19,70	32,20 - 33,30	6,70 - 11,30	12,50 - 19,25 *	12,50 - 19,25	0,00 - 24,60	24,60	14,00 (1)	11,10 - 15,90	(1) einschließlich Gesundheitsüberwachung von Farmwild
Werra-Meißner-Kreis	12,00 - 20,00	17,70 - 22,00	29,10 - 38,50	6,90 - 12,50	0,15	0,15	0,00 - 11,50	11,50	11,50 (1)	0,005 - 1,50	(1) zuzüglich Schlachtieruntersuchung von Farmwild je angefangene Viertelstunde 12,50 - 19,25 €
Landkreis Waldeck-Frankenberg	6,04 - 17,67	9,50 - 25,71	47,06 - 52,20	10,45 - 18,69	12,25 - 18,50 je angefangene Viertelstunde	12,25 - 18,50 je angefangene Viertelstunde	12,25 - 18,50 je angefangene Viertelstunde (2)	12,25 - 18,50 je angefangene Viertelstunde	12,39 - 21,06 (1)	-	(1) zuzüglich Schlachtieruntersuchung von Farmwild je Stunde 42,63 € (2) zuzüglich Trichinenuntersuchung bei jagdbarem Wild (Haarwild z. B. Wildschwein, ...), dass Träger von Trichinen sein kann, bei Abgabe der Trichinenprobe durch den Jäger je Tier 7,78 €
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	8,20 - 21,00	21,00 - 22,50	31,00 - 34,00	8,20 - 13,00	0,20	0,20	0,00 - 28,00	13,00	5,00 - 14,00 (1)	5,70 - 7,20	(1) zuzüglich Schlachtieruntersuchung von Farmwild je angefangene Viertelstunde 12,50 - 19,25 €
Stadt Kassel	4,80 - 17,90	2,00 - 22,80	3,0 - 30,17	2,30 - 12,02	0,005	0,005	0,00 - 17,90	17,90	12,02 (1)	0,01 - 1,50	(1) zuzüglich Schlachtieruntersuchung von Farmwild je angefangene Viertelstunde 12,50 - 19,25 €
Schwalm-Eder-Kreis	4,19 - 20,61	18,85 - 23,35	19,27 - 44,47	3,77 - 12,17	0,027 - 1,00	0,027 - 1,00	0,00 - 5,24	5,24	4,19 - 15,65 (1)	0,005 - 1,50	(1) zuzüglich Schlachtieruntersuchung von Farmwild je angefangene Viertelstunde 12,50 - 19,25 €
Landkreis Kassel	4,16 - 17,90	6,92 - 19,94	10,42 - 30,17	2,60 - 4,76	0,016 - 0,028	0,03	0,00 - 17,90	0,03	4,16 - 7,49	0,005 - 1,50	
Stadt Darmstadt	hat keine Angaben gemacht										
Landkreis Fulda	hat keine Angaben gemacht										

Hinweise:

Die Höchstbeträge sind überwiegend Gebühren für Hausschlachtungen

* Hier werden Gebühren nach Zeitaufwand gem. Abschnitt 14 der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung erhoben. Je angefangene Viertelstunde zwischen 12, 50 bis 19,25 €

** Gebühren werden nach dem Gesetz zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch vom 17.10.2014 erhoben

*** Gebühren sind davon abhängig, ob lediglich die Trichinenuntersuchung oder auch die Tierkörperuntersuchung gemacht werden muss; Wildschweine unter 20 kg werden in einigen Landkreisen kostenfrei auf Trichinen untersucht

Personalausstattung/Stellenplan in den einzelnen Landkreisen

Landkreise und kreisfreie Städte	Hauptamtliches Personal		Nebenamtliches Personal		Bemerkungen
	Tierärztinnen / Tierärzte	Amtliche Fachassistentinnen / Fachassistenten	Tierärztinnen / Tierärzte	Amtliche Fachassistentinnen / Fachassistenten	
Landkreis Darmstadt-Dieburg			6		Eine Tiergesundheitsaufseherin (EG 8) und ein im Ruhestand befindlicher amtlicher Fachassistent (Tarifvertrag) sind als Vertretungen in der Trichinenuntersuchung tätig.
Odenwaldkreis		0,6 (EG5)	9	3	
Stadt Frankfurt	Schlachtier- und Fleischuntersuchung wird vom Wetteraukreis durchgeführt				
Landkreis Groß-Gerau			2	2	
Hochtaunuskreis			4		
Landkreis Bergstraße			10	1	
Main-Kinzig-Kreis			14	2	
Main-Taunus-Kreis	1		1		

Landkreise und kreisfreie Städte	Hauptamtliches Personal		Nebenamtliches Personal		Bemerkungen
	Tierärztinnen / Tierärzte	Amtliche Fachassistentinnen / Fachassistenten	Tierärztinnen / Tierärzte	Amtliche Fachassistentinnen / Fachassistenten	
Landkreis Offenbach			7		
Stadt Offenbach	entfällt				Stadt Offenbach hat keine selbstschlach- tenden Betriebe und daher kein ent- sprechendes Kontrollpersonal.
Rheingau- Taunus-Kreis		1 (EG6)	1	1	Vertretung erfolgt durch einen Tiergesundheitsauf- seher (EG9).
Landeshauptstadt Wiesbaden			4	1	
Lahn-Dill-Kreis			8	2	
Landkreis Gießen			7	2	
Vogelsbergkreis		1 in Doppelfunktion (60% Tiergesundheitsaufsicht/40 % amtl. FA – E8)	10	3	
Werra-Meißner- Kreis		1	9	4	
Landkreis	1 (EG13)		9	4	

Landkreise und kreisfreie Städte	Hauptamtliches Personal		Nebenamtliches Personal		Bemerkungen
	Tierärztinnen / Tierärzte	Amtliche Fachassistentinnen / Fachassistenten	Tierärztinnen / Tierärzte	Amtliche Fachassistentinnen / Fachassistenten	
Waldeck-Frankenberg					
Landkreis Hersfeld-Rotenburg		1 (EG5)	4	4	
Stadt Kassel	1 (A15)		2	3	
Schwalm-Eder-Kreis					Genaue Angaben können nicht gemacht werden. Es werden schätzungsweise ca. 50 nebenamtlich beschäftigte Tierärzte und amtliche Fachassistenten zur Fleischbeschau eingesetzt, die mit unterschiedlichen Stundenzahlen tätig sind.
Landkreis Kassel	1 (A14)		13	7	
Stadt Darmstadt	Keine Angaben				
Wetteraukreis	Keine Angaben				
Landkreis Marburg-	Keine Angaben				

Landkreise und kreisfreie Städte	Hauptamtliches Personal		Nebenamtliches Personal		Bemerkungen
	Tierärztinnen / Tierärzte	Amtliche Fachassistentinnen / Fachassistenten	Tierärztinnen / Tierärzte	Amtliche Fachassistentinnen / Fachassistenten	
Biedenkopf					
Landkreis Limburg-Weilburg	Keine Angaben				
Landkreis Fulda	Keine Angaben				

Landkreise und kreisfreie Städte	Anteil der PKW/Km-Kosten an den Gebühren
Landkreis Darmstadt-Dieburg	Der Anteil der PKW/Km- Kosten liegt zwischen 5,4% und 43%
Stadt Frankfurt	Entfällt, da die Aufgabe auf Basis des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 an den Wetteraukreis übertragen wurde
Landkreis Groß-Gerau	Der Anteil der PKW/Km- Kosten beträgt ca. 23,8%
Hochtaunuskreis	Keine pauschale Aussage möglich
Landkreis Bergstraße	Keine pauschale Aussage möglich
Main-Kinzig-Kreis	Keine pauschale Aussage möglich
Main-Taunus-Kreis	Keine pauschale Aussage möglich
Landkreis Offenbach	Der Anteil der PKW/Km- Kosten beträgt 7 %
Stadt Offenbach	Entfällt, da keine Schlachtbetriebe existieren
Rheingau-Taunus-Kreis	Keine pauschale Aussage möglich
Landeshauptstadt Wiesbaden	Keine pauschale Aussage möglich
Lahn-Dill-Kreis	Die Gebührensätze beinhalten einen pauschalisierten Wegstreckenanteil bei gewerblichen Schlachtungen von ca. 1,40 € und bei Hausschlachtungen von ca. 1,50 €
Landkreis Marburg-Biedenkopf	Keine pauschale Aussage möglich
Landkreis Gießen	Der Anteil der PKW/Km- Kosten beträgt ca. 25%
Vogelsbergkreis	Der Anteil der PKW/Km- Kosten beträgt 11,96%
Landkreis Waldeck-Frankenberg	Der Anteil der PKW/Km- Kosten liegt zwischen 16,65% und 36,57%
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	Der Anteil der PKW/Km- Kosten beträgt ca. 20%
Stadt Kassel	Der Anteil der PKW/Km- Kosten liegt zwischen 22,3% und 57,9%
Schwalm-Eder-Kreis	Keine pauschale Aussage möglich
Landkreis Kassel	Keine Angaben
Stadt Darmstadt	Keine Angaben
Odenwaldkreis	Keine Angaben
Wetteraukreis	Keine Angaben
Landkreis Limburg-Weilburg	Keine Angaben
Werra-Meißner-Kreis	Keine Angaben
Landkreis Fulda	Keine Angaben